

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte

Zwischen der

Käpt'n Browser gGmbH
Wilhelmstraße 52
10117 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer:

Herrn
Thomas Hänsgen

und

Name: _____ **Vorname(n)** _____

Straße: _____

PLZ / Ort _____

als Inhaber des Personensorgerechts
(- nachfolgend „Eltern“ genannt -)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

2. Kostenbetrag und Zahlung

- 2.1 Die Eltern verpflichten sich zu einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung.
- 2.2 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. im Fall der Aufhebung dieses Gesetzes nach dem inhaltsgleichen Nachfolgerecht. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird durch einen Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt.
- 2.3 Die Kostenbeteiligung umfasst die Kosten für die Betreuung und die Versorgung mit einem Mittagessen. Der Kostenbeitrag wird monatlich abgebucht (Anlage Einzugsermächtigung).
- 2.4 Auch wenn das festgelegte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem zeitlichem Umfang in Anspruch genommen wird, ist die vereinbarte Kostenbeteiligung voll zu zahlen.
- 2.5 Die Berechnung der gesetzlichen Beiträge nach dem TKBG wird durch das zuständige Bezirksamt (Wohnort) vorgenommen. Der Gutschein mit entsprechender „Anlage über etwaige Zuschlagsberechtigungen des Kindes und die Kostenbeteiligung zum Gutschein“ ist der Käpt'n Browser gGmbH bei Vertragsabschluss in Kopie auszuhändigen.
- 2.6 Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Kostensätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich für die durch die Käpt'n Browser gGmbH einzuziehende Kostenbeteiligung ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigem strittig ist. Auf §26 KitaFög wird hingewiesen.
- 2.7 Bei Änderung der Kostenbeteiligung ist der Käpt'n Browser gGmbH unverzüglich nach Zugang die geänderte Kostenbeteiligungsberechnung vorzulegen. Ändert das Jugendamt bei der Überprüfung den Betreuungsumfang gilt der neu festgelegte Betreuungsumfang ohne dass ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss

3. Erkrankung des Kindes, Freihaltezeit

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Die Kindertagesstättenleitung übermittelt diese Informationen an die Käpt'n Browser gGmbH.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Geschwister der in Satz 1 und 3 genannten Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden dürfen.

Fehlt ein Kind wegen einer schweren und bedrohlichen Erkrankung oder wegen einer übertragbaren Krankheit wie Krätze, bakteriellen Hautinfektion und wiederholtem Kopflausbefall oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Rückkehr ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer anderen übertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.

Durch die Zahlung des Kostenbeitrages wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz für den Monat freigehalten werden, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.

Fehlt ein Kind länger als 10 Tage unentschuldigt sind wir verpflichtet das Jugendamt zu informieren. Bei Überschreitung der Freihaltezeit liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.5 vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.

Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde den Eltern ausgehändigt.

4. Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

Die Eltern nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass spätestens ab 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres durch die Käpt´n Browser gGmbH keine Betreuung stattfindet.

Wir streben eine ganzjährige Öffnung der Kindertagesstätte an.

Sollten dennoch Schließzeiten erforderlich sein, werden diese zusammen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt.

Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist möglich. Eine Minderung wird der Käpt´n Browser gGmbH mitgeteilt und es wird ein neuer Bescheid erstellt. Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 KitaFög).

Auf der Grundlage des neuen Bescheides wird die Käpt´n Browser gGmbH den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Kindertagesstätte nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Ändert das Jugendamt den Betreuungsumfang gilt der neu festgelegte Betreuungsumfang ohne dass ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertagesstätten geltenden Vorschriften.

Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine **Eingewöhnung** des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

Das Kind erhält in der Kindertagesstätte Getränke und – soweit unter 1.1. nicht anderes vereinbart worden ist – ein Mittagessen. Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen.

Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den in Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**.

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die **Elternbeteiligungsrechte** richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFög) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.

6. Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

6.1. Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kindertagesstättenleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, durch welche Vertrauensperson das Kind **abgeholt** wird.

7. Vertragsende / Kündigung

7.1. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Meldung der Eltern ohne Verschulden der Käpt'n Browser gmbH zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entstandenen Schaden der Käpt'n Browser auszugleichen. Das Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung ein neuer Bescheid durch das zuständige Berliner Jugendamt vorgelegt wird.

- 7.2. Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt – ohne dass es einer Kündigung bedarf – wenn das Kind einen Platz in einer Vorklasse in Anspruch nimmt oder eingeschult wird. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch die Käpt´n Browser gGmbH bestätigt werden.
- 7.3. Die Eltern und die Käpt´n Browser gGmbH können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung. Eine Kündigung, die vor oder spätestens zum Beginn einer Schließzeit nach Nummer 4.3 wirksam werden soll, ist unwirksam, wenn das Kind innerhalb von vier Wochen wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird. In diesem Fall gilt der Vertrag weiter mit der Folge, dass der Kostenbeitrag für den unwirksam gekündigten Zeitraum zu entrichten ist. Gleiches gilt für Kündigungen, die unabhängig von der Schließzeit erkennbar allein aus Gründen der Vermeidung der Kostenbeteiligung für einen nur vorübergehenden Zeitraum ausgesprochen werden. Ein solcher Sachverhalt ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten nach beabsichtigter Geltung der Kündigung wieder in die unter Nr. 1.1 genannte Einrichtung aufgenommen wird.
- 7.4. Die Käpt´n Browser gGmbH kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn
- a) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen,
 - b) die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages wiederholt nicht beachtet haben,
 - c) der Platz mit dem vereinbarten Betreuungsumfang aufgrund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt wurde, wovon die Käpt´n Browser gGmbH ausgehen darf, wenn der dem Vertrag zugrunde liegende Bescheid aus diesem Grunde bestandskräftig zurückgenommen worden ist. Soweit gegen die Rücknahme des Bescheides Widerspruch eingelegt wird, kann die Käpt´n Browser gGmbH nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens nach Satz 1 kündigen, auch wenn ein Rechtsmittel gegen den Widerspruchsbescheid eingelegt wird. Soweit angemessen, kann die Käpt´n Browser gGmbH auch anstelle einer Kündigung den Betreuungsumfang in einer Weise reduzieren, wie es der wahren und nachgewiesenen Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme entspricht.
- 7.5. Alle Kündigungen und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Käpt´n Browser gGmbH, Wilhelmstraße 52, 10117 Berlin erfolgen. Für die Wahrung einer Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Kündigungsempfänger an.

8. Zustellungsbevollmächtigung

Mehrere Personensorgeberechtigte bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zum Entgegennehmen aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte stehen.

9. Sonstiges

- 9.1. Die Eltern haben die Pflicht, für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend der Käpt´n Browser gGmbH schriftlich mitzuteilen.
- 9.2. Einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres und bei Vertragsende sind die Eltern verpflichtet, der Käpt´n Browser gGmbH gegenüber die in Anspruch genommenen Leistungen schriftlich zu bestätigen.
- 9.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Berlin, den _____

Käpt´n Browser gGmbH

Unterschrift(en) der Eltern oder
des bevollmächtigten Elternteils
(im Vertretungsfalle wird die Bevoll-
mächtigung als Anlage zum Vertrag ge-
nommen)